

# Satzung des Schulverein Mahlbergschule Völkersbach e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie.....	1
Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag .....	3
§ 6 Organe des Vereins .....	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Der Vorstand .....	5
§ 9 Satzungsänderungen .....	6
§ 10 Auflösung .....	6
Unterschriften der Gründungsmitglieder .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

## Versionshistorie

Version	Datum	Art der Änderung
Entwurf	16.11.2022	Initiale Version
V1.0	30.11.2022	Verabschiedete Version bei Gründung, keine Änderungen zum Entwurf
V1.1	21.03.2023	Satzungsänderung nach Anforderungen Registergericht vom 23.02.2023; Eintragungshindernis § 8 Ziffer 3 betreffend

## **Präambel**

Der Schulverein Mahlbergschule Völkersbach i.Gr. wurde im Schuljahr 2021/2022 auf Initiative von Eltern und Mitgliedern des Elternbeirates als Förderverein im Sinne der Abgabenverordnung (AO) nach § 52 Gemeinnützige Zwecke gegründet (in Gründung / i.Gr.). Mit Gewährung des Antrages zur Eintragung des Vereines in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim trägt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein / e.V.“.

Der Förderverein versteht sich als Solidargemeinschaft der Eltern, der sich über die in § 2 Zweck des Vereins genannten Ziele als zusätzliches Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus sieht. Dies soll dazu beitragen, die Schule zu einem attraktiven Lern- und Lebensraum für unsere Kinder zu machen. Gleichzeitig soll die kulturelle und soziale Funktion der Schule in das Gemeindeleben integriert werden und deren Notwendigkeit für eine lebendige Dorfgemeinschaft herausgestellt werden.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Mahlbergschule Völkersbach e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Malsch, Ortsteil Völkersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Mahlbergschule und dem angeschlossenen Hort.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Mahlbergschule
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
  - c) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
  - d) Unterstützung von Schulveranstaltungen
  - e) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  - f) Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen
  - g) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der Schüler/innen für kulturelle, soziale und staatspolitische Aufgaben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des „Schulverein Mahlbergschule Völkersbach e.V.“ können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gekündigt werden.
4. Das Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. fällig und wird im ersten Quartal per Lastschriftverfahren eingezogen. Von Mitgliedern, die zwischen dem 01.08. und dem 31.12. beitreten, wird im Jahr des Beitritts kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen
  - a) bei Beschlussfassung über eine Ausgabenposition, die 5.000 € übersteigt
  - b) wenn es nach dem Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins geboten ist
  - c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
3. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - e) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
  - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellv. Vorsitzende/r
  - c) Schatzmeister/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
  - a) Schriftführer/in
  - b) bis zu drei Beisitzer/innen

Dem erweiterten Vorstand sollen nach Möglichkeit ein Mitglied des Lehrerkollegiums sowie ein Mitglied des Elternbeirates angehören.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über jegliche Ausgabenpositionen von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweckänderung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch als Rechtsträger der Schule, die das Vermögen im Sinne der Satzung primär zugunsten der Mahlbergschule / der Malscher Grundschulen verwenden muss.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.